

Abstimmung vom 3.3.1957

## Zivilschutz: Ohne politische Rechte keine Dienstpflicht für die Frauen

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Zivilschutz: Ohne politische Rechte keine Dienstpflicht für die Frauen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 256–257.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Aus den Erfahrungen des Kriegs und angesichts des Kalten Kriegs ergibt sich nach dem Dafürhalten des Bundesrates die Notwendigkeit, dass neben der militärischen und wirtschaftlichen Kriegsvorsorge auch der Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter vorbereitet werden muss, «so weit dies die Aufgaben und die Mittel der Armee übersteigt» (BBI 1956 I 1089). Aufgrund der Reaktionen der Kantone und Verbände zum Vorentwurf des Justiz- und Polizeidepartements für ein Zivilschutzgesetz von 1955 kommt er zum Schluss, dass eine Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz als dritten Hauptpfeiler der Landesverteidigung rechtlich zwar nicht zwingend, aber doch opportun ist. Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Vorentwurfs waren insbesondere aufgekommen, weil dieser eine Dienstpflicht für Frauen stipulierte. Der Verband für Frauenstimmrecht, der Katholische Frauenbund und der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen wehren sich dagegen, den Frauen ohne politische Rechte neue Pflichten aufzubürden.

Der Entwurf des Bundesrates von 1956 überträgt die Gesetzgebungskompetenz und die Oberaufsicht über den Zivilschutz dem Bund. Er vertritt die Auffassung, dass ein allfälliges Zivilschutzobligatorium der Frauen auf Gesetzesebene verankert werden kann und keiner Verfassungsgrundlage bedarf. Im Parlament ist der Verfassungsartikel im Grundsatz nicht bestritten, doch wird er deutlich geändert. Insbesondere ergänzt der Ständerat die Befugnis des Bundes, auch Frauen für schutzdienstpflichtig zu erklären. In dieser Form wird der neue Zivilschutzartikel in den Räten verabschiedet.

## GEGENSTAND

Der neue Art. 22bis ermächtigt den Bund zur Gesetzgebung über den «zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen» und überträgt den Vollzug an die Kantone. Der Bund kann die Schutzdienstpflicht auf dem Gesetzesweg einführen. An den übrigen Diensten können Frauen freiwillig teilnehmen.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die meisten Parteien beschliessen für den Zivilschutzartikel die Japarole, bei der SP allerdings zeugt das Resultat von 290 zu 205 Stimmen bei der Parolenfassung am Parteitag von einiger parteiinterner Ablehnung. Die Liberaldemokraten und der Landesring der Unabhängigen beschliessen Stimmfreigabe. Der TA vom 21.2.1957 notiert indessen einige ablehnende Kantonalparteien und in der Westschweiz eine «äusserst ungnädige Aufnahme» des Artikels «von links bis rechts».

Während in der französischsprachigen Schweiz offenbar auch grundsätzliche Bedenken geäussert werden, der Zivilschutz sei unverhältnismässig und könne bei einem allfälligen Atomkrieg die Bevölkerung nicht schützen, dominiert in der deutschen Schweiz die Frage der Frauendienstpflicht die Diskussion. Die Gegner argumentieren, ohne politische Rechte sei eine Verpflichtung zum Zivilschutzdienst ein Affront gegen-

über den Frauen. Dass die Männer über diese Verpflichtung alleine abstimmen, bezeichnen sie als undemokratisch. Überdies halten sie es für möglich, genügend freiwillige Frauen für die Hauswehren zu rekrutieren.

Genau dies bestreiten die Befürworter der Vorlage. Sie erklären die Dienstpflicht der Frauen als unverzichtbar für einen leistungsfähigen Zivilschutz. Die Landesverteidigung sei hier höher zu gewichten als das persönliche Interesse der Frau. Ausserdem sei die Belastung für die Dienstleistenden insgesamt gering. Überdies weisen sie auf die kurz vor dem Abstimmungstermin vom Bundesrat verabschiedete Vorlage für die Einführung des Frauenstimmrechts hin (Botschaft vom 22. Februar 1957!, vgl. Vorlage 191).

## ERGEBNIS

Der Zivilschutzartikel wird zwar von einer Mehrheit von zwölf Voll- und vier Halbkantonen befürwortet, doch verfehlt er mit einem Jastimmenanteil von 48,1% die Mehrheit des Volkes. Alle mehrheitlich französischsprachigen Kantone, die beiden Basel, Aargau und Schwyz lehnen die Vorlage ab. Am deutlichsten sind die Neuenburger gegen den Artikel (19,4% Ja). Das deutliche Nein der Westschweiz überwiegt den bescheidenen Jastimmenüberschuss in der Deutschschweiz und im Tessin und gibt den Ausschlag für die Ablehnung.

## QUELLEN

BBI 1956 I 1089; BBI 1956 II 1020; BBI 1957 I 665–798. Journal de Genève vom 8.3.1957; National-Zeitung vom 18.2.1957; TA vom 21.2., 28.2. und 1.3.1957. Köchli 2006; Meynaud 1969: 203–206.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).